

Fünfte Satzung vom 19. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 24. Februar 2010

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 36 der Friedhofssatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 5. November 2008, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 24. Februar 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften Kervenheim, Winnekendonk, Wetten und Twisteden, der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen in den vorgenannten Ortschaften und in Kevelaer sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer der durch die Friedhofssatzung bestimmten Nutzungszeit
 - a) an Kinderreihengräbern 430,00 €
 - b) an Reihengräbern 975,00 €
 - c) an Rasenreihengräbern 2.515,00 €
 - d) an Rasenurnenreihengräbern 1.655,00 €
 - e) an Wahlgräbern 1.220,00 €
 - f) an Urnenwahlgräbern 1.265,00 €

2. Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahre wird die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe e) oder f), im Übrigen für jedes angefangene Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung 1/25 dieser Gebühr, erhoben.

3. Grabbereitung und Beisetzung
 - a) in einem Kinderreihengrab 135,00 €
 - b) in einem Reihengrab 260,00 €
 - c) in einem Rasenreihengrab 260,00 €
 - d) in einem Rasenurnenreihengrab 75,00 €
 - e) in einem Wahlgrab 400,00 €
 - f) in einem Urnenwahlgrab 120,00 €

Überschreiten die Aufwendungen anlässlich einer Grabbereitung das übliche Maß, so kann zu den vorgenannten Beträgen ein Aufschlag von 50 % erhoben werden.

Für eine Beisetzung an einem Samstag oder an einem anderen arbeitsfreien Tag wird ein Zuschlag von 26,00 € erhoben.

4. Ausbettungen und Wiederbeisetzungen
Bei Ausbettungen
- | | |
|---|----------|
| a) weniger als 10 Jahre nach der Beisetzung | 800,00 € |
| b) mehr als 10 Jahre nach der Beisetzung | 600,00 € |
| c) von Urnen | 180,00 € |

Für die Wiederbeisetzung an einer anderen Stelle fallen die entsprechenden Gebühren für die Grabbereitigung und Beisetzung nach Ziffer 3 an.

5. Amtsärztliche Gebühren sowie sonstige Gebühren und Auslagen die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstehen sind zu erstatten.
6. Entstehen durch erforderliche Nebenarbeiten besondere Kosten, etwa durch das Entfernen von Denkmälern oder Einfriedungen sowie Beschädigung benachbarter Gräber, so sind diese dem Friedhofsträger zu erstatten.
7. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten und Grabumrandungen
Für die Genehmigung von Grabmalen, Grabplatten und Grabumrandungen werden erhoben: 62,00 €
8. Benutzung der Leichenhallen
- | | |
|---|----------|
| a) für die Benutzung der Trauerhalle | 300,00 € |
| b) für die Nutzung der Leichenzelle, wobei der erste und der letzte Tag als 1 Tag rechnen, je Tag | 460,00 € |
| c) für die Benutzung der Kühlzelle bzw. des Kühlsarges, je Sterbefall | 26,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Kevelaer, 19. Juni 2023

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Satzung vom 19. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 24. Februar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 19. Juni 2023

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler